

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 105 (1954)

Heft: 9-10: Sondernummer zur schweizerischen Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft u. Gartenbau Luzern

Artikel: Zur Waldbegehung der Dreiländerholztagung vom 21. September 1954 : die forstlichen Verhältnisse des Kantons Luzern

Autor: Frei, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Waldbegehung der Dreiländerholztagung vom 21. September 1954

Die forstlichen Verhältnisse des Kantons Luzern

Von Kantonsoberförster H. Frei, Luzern

1. Areal- und Besitzesverhältnisse

Der nach Ausdehnung an neunter und nach Bevölkerungszahl an sechster Stelle stehende Kanton Luzern weist mit seiner bestockten *Waldfläche* von rund 34 700 ha eine dem gesamtschweizerischen Mittel entsprechende Bewaldung von 24 % auf. Dagegen besteht hinsichtlich der *Besitzesverhältnisse* ein umgekehrtes Verhältnis, indem der Privatwald, meist bäuerlicher Kleinbesitz, mit 25 200 ha oder 72 % vorherrscht. Sein Hauptmerkmal ist die sehr starke Parzellierung als Ausfluß der im Gefolge der Französischen Revolution vorgenommenen Aufteilung ehemals öffentlicher Güter und Wälder. Soweit die letzteren erhalten blieben, stellen sie zu mehr als Dreiviertel (7300 ha) Korporations- und Gemeindebesitz dar, während der Rest (2200 ha) auf den Staat entfällt. Bei ihm handelt es sich vorwiegend um Neuerwerbungen seit 1881 zum Zwecke der Aufforstung im Einzugsgebiet von Wildbächen.

2. Standortverhältnisse und Waldvegetation

Der Kanton Luzern gehört *geologisch* den verschiedenen Molasseformationen an, welche am südlichen Rande von den Kalken der Voralpen überlagert sind und auf der ganzen Länge eine Zone des subalpinen und teilweise auch des Wildflysch einschließen. Es finden sich über sein ganzes Gebiet zerstreut mehr oder weniger mächtige Moränenablagerungen vor. Dementsprechend wechselt auch die Beschaffenheit des Bodens, bei welchem der Braunerdetyp überwiegt. Die mittleren jährlichen *Niederschlagsmengen* bewegen sich zwischen 100 und 180 cm und erreichen ihr Maximum längs der Voralpenkette, dem Ursprung zahlreicher, gefährlicher Wildbäche. Das im allgemeinen gemäßigte *Klima* erweist sich, zusammen mit den vorerwähnten Faktoren, für die *Waldvegetation* als günstig und gestattet in den Föhlagen am Vierwaldstättersee sogar das Gedeihen der Edelkastanie. Vom Mittelland bis zur Waldgrenze der Voralpen aufsteigend, umfaßt der Kanton Luzern die natür-

Wald- und Aufforstungsgebiet am Nordhang der westlichen Pilatuskette

Foto Isenegger, Schöpfheim

lichen Hauptgesellschaften des Laubmischwaldes, des Buchen-Tannen- und des Fichtenwaldes. Die frühere Kahlschlagwirtschaft bewirkte jedoch das heutige Vorherrschen der Fichte in Kunstbeständen, so daß auch im Flachlande die autochthonen Laubwälder eine eher seltene Erscheinung geworden sind. Von einigen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, dominiert der Hochwald in femel- und plenterartiger Bewirtschaftung.

3. Gesetzgebung und Organisation

Das heute noch gültige und mit Vollziehungsverordnungen dem Bundesgesetz angepaßte *kantonale Forstgesetz* stammt aus dem Jahre 1875 und ersetzte das erste solche von 1835. Es bestimmte die Einteilung in Schutz- und Nichtschutzwaldungen, deren erstere, auf den gebirgigen Kantonsteil beschränkt, 60 % der Gesamtwaldfläche umfassen. Nach ihm erfolgte die *Organisation des Forstdienstes* mit Oberforstamt, vier Kreisforstämtern und gegenwärtig drei Adjunkten, wozu sich als einzige technische Forstverwaltung das Stadtforstamt Luzern gesellt. Das untere Forstpersonal wird im Schutzwald rekrutiert aus den in den eidgenössischen Kursen ausgebildeten und vom Regierungsrat gewählten Unterförstern, im Nichtschutzwaldgebiet dagegen aus von den Waldbesitzern gewählten Bannwarten, die einen kürzeren kantonalen Kurs absolvieren müssen. Daneben halten sich die größeren öffentlichen Waldbesitzer selbstgewählte Unterförster oder Bannwarte. Das Anstellungsverhältnis ist in den meisten Fällen kein vollamtliches, was in der großen Zahl von 166 Zugehörigen zu dieser Beamtenkategorie zum Ausdruck kommt. Mit Erfolg gelangen seit einigen Jahren sechstägige Wiederholungskurse zur Durchführung.

Besondere Erwähnung verdienen die beiden, auf den Privatwaldbesitz abgestimmten Vorschriften. Demnach bedarf der «abgesönderte Waldverkauf» von Privatwäldern einer regierungsrätlichen Bewilligung in dem Sinne, daß keine gänzliche Entblößung bäuerlicher Betriebe von Wald stattfinden darf und durch gleichzeitige Pflicht zur Verbindung mit der käuferischen Liegenschaft das spekulative Moment möglichst ausgeschaltet wird. Ferner sind alle für den Verkauf bestimmten Holzschläge bewilligungspflichtig, d. h. sie müssen forstamtlich angezeichnet und dürfen erst nach Entrichtung der staatlichen Schlaggebühr von 30 Rp. pro m³ sowie nach der Erfüllung früher gestellter, forstverbessernder Bedingungen ausgeführt werden. Die freibleibenden Nutzungen für den Eigenbedarf haben sich an die forstgesetzlichen Vorschriften, als deren oberster Grundsatz das Kahlschlagverbot gilt, zu halten.

Die *Holznutzung* im öffentlichen Wald ist durch die obligatorischen, alle 10 bis 20 Jahre zu revidierenden Wirtschaftspläne geregelt. Die unter den kriegswirtschaftlichen Notvorschriften des Bundes eingeführt-

ten *Forstreservfonds* sind 1947 durch einen Regierungsratsbeschluß zur hoffentlich bleibenden Einrichtung erhoben worden.

Das Gesetz überbindet dem öffentlichen Walde und vor allem dem Staate die Pflicht zur *Neubegründung von Schutzwäldern* im Einzugsgebiet der Wildbäche. In der Folge gelangten während der letzten 70 Jahre 92 Aufforstungsprojekte mit einer Gesamtfläche von rund 2040 ha zur Ausführung, von denen sich heute noch 13 in Arbeit befinden. An die rund 2,2 Millionen Franken betragenden Kosten leistete der Bund 1,4 Millionen Franken an Beiträgen. Ebenso ist der Staat verpflichtet, für die Anlage der benötigten Forstgärten zu sorgen. Heute beträgt deren Gesamtfläche 9,5 ha, wovon $\frac{2}{3}$ dem Staate gehören. Die jährliche Pflanzenabgabe von rund 700 000 Stück reicht aber zur Versorgung des Kantons noch lange nicht aus.

4. Holzvorrat und Ertrag

Über den *Holzvorrat* und die *Nutzungsmengen* liefern nur die eingerichteten öffentlichen Waldungen genaues Zahlenmaterial. Dieses zeigt, daß der durchschnittliche *Hektarenvorrat* von 270 m³ noch bedeutend unter dem als normal zu betrachtenden Ansatz von 350—400 m³ liegt. Auf die Nadelhölzer entfallen 87 % und auf die Laubhölzer bloß 13 %. Der Inhalt des Mittelstammes beträgt 0,67 m³. Auch die stärkeklassenweise Verteilung weist deutlich auf die Vorherrschaft der geringer dimensionierten Sortimente des Bau- und schwachen Sagholzes hin. Die entsprechenden Zahlen des nur schätzungsweise erfaßten Privatwaldes liegen dagegen tiefer, und sein Hektarenvorrat dürfte im Mittel 250 m³ betragen.

Die *Nutzungen* im öffentlichen Walde erreichten im Durchschnitt der letzten fünf als normal zu betrachtenden Jahre 46 800 m³ oder 4,9 m³ pro ha, gegenüber einem Hiebssatz von 4,5 m³ und einem mittleren Zuwachs von ca. 5,7 m³. Der Privatwald lieferte gleichzeitig an allein kontrollierbarem Verkaufsholz rund 72 000 m³, wozu noch der bloß schätzungsweise feststellbare Eigenbedarf von ca. 120 000 m³ kommt. Gegenüber den öffentlichen Wäldern weisen somit die privaten mit total 7,6 m³ pro ha eine ganz bedeutende Mehrnutzung auf. Sie ist weitgehend eine Folge der guten Holzmarktlage. Bisher konnte die Gefahr allzu massiver Übernutzungen mit Hilfe der oben erwähnten Schlagbewilligungspflicht weitgehend gebannt werden. Von der aus dem öffentlichen Walde stammenden Holzmenge entfallen 67 % auf Nutz- und 33 % auf Brennholz. Das dem Nutzholz zugerechnete Papierholz partizipiert an der gesamten Verkaufsholzmenge mit 14 %. Geldmäßig warfen die öffentlichen Wälder im angenommenen Berichtszeitraum einen *Bruttoertrag* von Fr. 2,78 Millionen Franken ab, was nach Abzug

der Erntekosten einen Nettoertrag von Fr. 1,96 Millionen Franken oder pro m³ Fr. 42.— und pro ha Fr. 206.— ergibt. Bei entsprechender Einschätzung der Privatwalderträge dürfte der *Nettoholzertrag* aus dem Luzerner Walde die ansehnliche Summe von jährlich mindestens 6,5 Millionen Franken ergeben.

5. Wirtschaftliche Bedeutung

Aus den soeben erwähnten Zahlen geht hervor, daß der Wald in der Volkswirtschaft des Kantons Luzern eine recht bedeutsame Rolle spielt, und zwar sowohl als Rohstofflieferant wie auch als Arbeitgeber für die ländliche Bevölkerung zumal in den Berggebieten. Für viele Bauernbetriebe bedeutet er eine unentbehrliche Einnahmequelle und damit recht eigentlich die Existenzsicherung. Dank der dezentralisiert gelegenen holzindustriellen Betriebe vollzieht sich der Absatz des Rundholzes größtenteils im Kanton selbst. In den gegenwärtigen Konjunkturzeiten werden dazu noch erhebliche Mengen von auswärts bezogen, gleichzeitig aber wieder Schnittwaren an die großen Verbrauchszentren in anderen Kantonen geliefert.

6. Zukunftsaufgaben

Waldbaulich gilt es, die allmähliche Überführung der reinen Fichtenkunstbestände in solche naturgemäßerer Charakters weiter zu fördern. Im Privatwald kann diese Maßnahme durch Intensivierung der bereits begonnenen Parzellarzusammenlegung zur Schaffung größerer Wirtschaftseinheiten wesentlich unterstützt werden. Hand in Hand damit geht auch die Verbesserung der heute vielenorts noch prekären Abfuhrverhältnisse durch Anlage von rationellen Wegnetzen. Einen wichtigen Platz werden bis auf weiteres die Aufforstungsarbeiten einnehmen. Daneben gilt es, vor allem die Waldpflege zu verstärken und bei den Privatwaldbesitzern noch vermehrtes Verständnis für eine zweckmäßige Bewirtschaftung zu schaffen. Da hierbei die Frage des Fachpersonals eine wichtige Rolle spielt, müssen demnächst in erster Linie diese Punkte des Forstgesetzes einer Revision unterzogen werden. Es ist auch zu hoffen, daß der erst seit kurzer Zeit dem Kantonsoberforstamte übertragene forstwirtschaftliche Unterricht an den landwirtschaftlichen Winterschulen, die vermehrte Führung von Forstkursen sowie die aufklärende Tätigkeit des kantonalen Waldwirtschaftsverbandes ihre guten Früchte tragen werden.